

Satzung des Fördervereins Schwimmbad Helsa

Präambel

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des Freibades Helsa. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die Erhaltung des Freibades zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Schwimmbad Helsa.
- (2) Sitz des Vereins ist Helsa, Landkreis Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schwimmsports und des Wassersports durch die Beschaffung von Mitteln für das Schwimmbad Helsa. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Wasser- und Schwimmsportveranstaltungen und die Durchführung von Schwimmübungs-einheiten, u.a. zur Erreichung des Frühschwimmerabzeichens bzw. Schwimmer-abzeichens im Schwimmbad Helsa.

(2) Der Förderverein fördert und bezuschusst insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Unterhaltung des Schwimmbades Helsa und ergänzende Einrichtungen auf dem Gelände des Freibades.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.
- (3) Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben können sein
 - Spenden
 - öffentliche Förderungsmittel
 - sonstige Zuwendungen

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden
 - einer/einem stellv. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - mindestens 2 BeisitzerInnen

Der Vorstand kann durch die Hinzuwahl von bis zu drei Beisitzern erweitert werden; hierüber befinden die Mitglieder mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Beisitzer durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. (vom Tage der Wahl an gerechnet). Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht durch eine Person wahrgenommen werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Beratung und Beschlussfassung der Niederschrift durch die Mitgliederversammlung
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/ innen (wechselnd für je zwei Jahre)
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im 1. Quartal für das laufende Jahr. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Helsa und Kaufungen reicht aus.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch die/den Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies durch ein erschienenen Mitglied beantragt wird.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Helsa und Kaufungen je zur Hälfte, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.